

Satzungsänderung

Die derzeit gültige Vereinssatzung in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 12.12.2009 wird um Art. 6 Ziffer (7) ergänzt:

„Die Mitglieder sind auch während eines eröffneten Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins verpflichtet den Beitrag zu zahlen, sofern die Fortführung einer werbenden Tätigkeit des Vereins beabsichtigt ist.“

B E G R Ü N D U N G

Die Ergänzung der Satzung erfolgt im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vom 23.04.2007 (Az.: II ZR 190/06), wonach eine Beitragspflicht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereines endet, wenn die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.